



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20408-8/4/39-2016

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Qualitätsverbesserung Tierzucht

Datum

26.05.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042 3706

laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

Dietmar Bendel

Telefon +43 662 8042 2287

Richtlinie

für die Förderung der Qualitätsverbesserung in der Tierzucht im Bundesland Salzburg

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 24 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vorerst gültig bis 31.12.2020)
- Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 idgF.
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

1. Förderungsziele

- Die Einführung und Erhaltung hoher Qualitätsstandards in der Tierzucht in Salzburg
- Eine Kostenentlastung bei den Aufwendungen für die Qualitätsarbeit
- Die Stärkung des Qualitätsbewusstseins in allen Stufen der Tierzucht
- Die Qualitätsverbesserung der Tierzucht entsprechend den Erfordernissen des Marktes
- Die Förderung der Verbraucherinteressen durch die Verbesserung des Qualitätsstandards in der Tierzucht
- Erhaltung der Rassenvielfalt im Bundesland Salzburg

¹ Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.193.01.0001.01.DEU (es ist dabei auf die jew. gültige Fassung zu achten)

Die Förderung soll durch gezielte Maßnahmen am Tierhaltungssektor die kleinstrukturierte Landwirtschaft im Bundesland Salzburg sichern und eine Qualitätssteigerung bewirken.

2. Förderungsgegenstand

Das Land Salzburg fördert:

- a) Flächendeckende Betreuung der Tierbestände im Bundesland Salzburg sowie züchterische Weiterentwicklung bei den einzelnen Tiergattungen (Zuchtbücher)
- b) Erfassung von Daten die einen Zuchtfortschritt in den wichtigsten Produktionszweigen in der Salzburger Landwirtschaft zum Ziel haben
- c) Beratung und Schulung der Herdebuchbetriebe im Betriebsmanagement und Qualitätsmanagement
- d) Organisation und Durchführung von Messen, Wettbewerben und Ausstellungen von qualitativ hochwertigen Zuchttieren gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 702/2014
- e) Verbesserung der Qualitäten, vor allem im Bereich Fitnessmerkmale im Sinne der Nachhaltigkeit

3. FörderungswerberInnen

Als Förderungswerber/-innen kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Betracht.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls müssen sinngemäß die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 5 derselben Verordnung eingehalten werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderintensität für die unter Punkt 2 angeführten Fördergegenstände beträgt max. 70 % der anrechenbaren Kosten.

Die Förderungen werden vom Antragsteller in Form von Sachleistungen gewährt und umfassen keine Direktzahlungen an den Endbegünstigten (Landwirt).

Über die genaue Förderintensität entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle auf Basis der vom Land Salzburg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sowie innerhalb der durch die gegenständliche Richtlinie festgelegten Grenzen.

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen, Beihilfenhöchstintensitäten und Beihilfenhöchstbeträge sind im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 702/2014 die für das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen. Daher sind andere erhaltene Beihilfen im Rahmen der Antragstellung bekannt zu geben.

5. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderwerber müssen die Bestimmungen des Salzburger Tierzuchtgesetzes idgF. einhalten.

Im Rahmen der Antragstellung ist ein Zucht- und Arbeitsprogramm (z.B. ARGE-Pinzgauer) vorzulegen.

Die geförderte Maßnahme muss der jeweiligen Sparte im gesamten Bundesland Salzburg zugutekommen.

6. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Salzburg (LK), Schwarzenstraße 19, 5020 Salzburg.

7. Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt zumindest einmal jährlich zu Beginn des Jahres bzw. vor Umsetzungsbeginn des jeweiligen Fördergegenstandes mittels Antragsformulars bei der Förderabwicklungsstelle.

Die Förderabwicklungsstelle hat dem Land Salzburg, Abteilung Lebensgrundlagen und Energie jährlich ein Arbeitsprogramm inkl. einer Liste der Antragsteller mit den relevanten Förderdaten zur Kenntnis zu bringen.

Das von der Förderungsabwicklungsstelle aufgelegte Antragsformular enthält die Kriterien des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen

der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Der Förderwerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie zur „Qualitätsverbesserung in der Salzburger Rinderzucht“ in der vorliegenden Fassung tritt ab 01.06.2020 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2023 eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat